

## M e r k b l a t t II für die Prüflinge

**Durchführung der Staatlichen Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gemäß GDPO vom 26. Oktober 2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2233-6-K), die zuletzt durch Verordnung vom 04. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist.**

---

1. Alle Teilnehmer müssen sich rechtzeitig vor dem Beginn der einzelnen Prüfungsteile am 20. November 2026 vor dem Prüfungsraum einfinden. Nach Zulosung des Platzes ist dieser zügig einzunehmen.
2. Im Prüfungsraum muss während der Prüfungszeit völlige Ruhe herrschen. Unterhaltungen sind nicht gestattet.
3. Die beiden Klausuren sind am Laptop anzufertigen. Dieser wird vor Ort zur Verfügung gestellt. Eigene Geräte dürfen nicht verwendet werden. Vor Beginn der Prüfung gibt das Aufsichtspersonal Hinweise zum Abspeichern und zur Benennung der Datei, die jeweils für die Niederschrift der Klausur erstellt wird. Als Dateiname sind die Kennzahl und das Kennwort (**nicht** der Name!) anzugeben. Die Prüfungsaufgaben selbst dürfen erst nach Beginn der Prüfungszeit angesehen werden.
4. **Für die Aufsatzklausur (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GDPO) gilt:**  
Auf den zur Verfügung gestellten farbigen Blättern können Entwürfe bzw. Notizen angefertigt werden. **In der Übersetzungsklausur** (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GDPO) kann als weiteres Hilfsmittel ein Diktiergerät verwendet werden. Dieses ist von den Prüflingen selbst mitzubringen.
5. Vor Beginn der Klausur müssen alle Teilnehmer zum Nachweis ihrer Anwesenheit auf einer Namensliste unterschreiben. Ein gültiger Personalausweis o.ä. muss zum Nachweis der Identität vorgelegt werden.
6. Während der schriftlichen Prüfung kann der Gang zur Toilette nur für kurze Zeit gestattet werden. Es darf immer nur ein Prüfungsteilnehmer austreten. **Bei der Aufsatzklausur** ist vor dem Austreten die Aufgabe samt dem Entwurfspapier einer Aufsichtsperson zu übergeben und beim Wiedereintritt wieder in Empfang zu nehmen. Generell wird empfohlen, die Datei der Niederschrift vor dem Gang zur Toilette abzuspeichern.
7. Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung gem. § 16 GDPO mit "Note 6" zu bewerten. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht ausdrücklich genehmigter Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. **Mobiltelefone und alle anderen mobilen Kommunikationstechnologien sind vor Beginn der Klausur ausgeschaltet den Aufsichtführenden auszuhändigen.**
8. Bei Erkrankung während der Prüfung ist unverzüglich ein Amtsarzt (Gesundheitsamt) aufzusuchen, der die Prüfungsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu bestätigen hat. Die Bestätigung ist sofort dem Vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission vorzulegen.
9. Wer nach Ablegen des schriftlichen Teils der Prüfung zur praktischen Prüfung zugelassen ist, legt den praktischen Teil der Prüfung im Zeitraum von 26. bis 28. Februar 2027 ab. Die Einladung erfolgt mit genauer Angabe von Tag, Ort und Uhrzeit.

10. Versäumt ein Prüfungsteilnehmer aus eigenem Verschulden den Termin der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so gilt die gesamte Prüfung gemäß § 15 GDPO als abgelegt und nicht bestanden. Bei Erkrankungen ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.
11. Prüfungsteilnehmer, die aufgrund der Ergebnisse im schriftlichen Teil der Prüfung zur praktischen Prüfung nicht mehr zugelassen sind, erhalten Bescheid.

### **ACHTUNG!**

Zur Prüfung mitzubringen sind:

- Schreibzeug
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Zulassungsbescheid
- gegebenenfalls Diktiergerät

Stand: Mai 2026